

PROMEA Pensionskasse

Anlagereglement

gültig ab 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
1. Zweck des Anlagereglementes	3
2. Ziele der Anlagepolitik	3
3. Strategie Nachhaltigkeit	4
4. Mittel	4
5. Verfahren	5
5.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung	5
5.2 Anlageleitbild	5
5.2.1 Liquide Mittel (Cash).....	5
5.2.2 Obligationen.....	6
5.2.3 Aktien.....	6
5.2.4 Derivate	6
5.2.5 Verzinsung der Anlagen beim Arbeitgeber.....	7
5.2.6 Immobilien Schweiz.....	7
5.2.7 Immobilien Ausland	7
5.2.8 Infrastrukturanlagen.....	7
5.2.9 Alternative Anlagen / Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
5.2.10 Securities Lending	8
5.2.11 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement).....	8
5.2.12 Vermögensstruktur	8
5.3 Bewertung der Anlagen	8
5.4 Buchführung / Betriebsrechnung	8
5.5 Organisation der Vermögensbewirtschaftung	9
5.6 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)	9
5.7 Wertschwankungsreserve / Gewinnverteilung	10
5.8 Controlling und Berichterstattung	11
5.9 Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 22 VegüV	12
5.10 Governance	12
5.10.1 Allgemeines	12
5.10.2 Integrität und Loyalität	12
5.10.3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	12
5.10.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	13
5.10.5 Offenlegungspflichten.....	13
5.11 Unterstellung unter den Verhaltenskodex der beruflichen Vorsorge	14
6. Inkrafttreten	14
Anhang 1 Strategische Asset Allocation	15
Anhang 2 Funktionendiagramm	17

Anlagereglement der PROMEA Pensionskasse

Grundsatz

Dem Stiftungsrat obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes. Der Stiftungsrat legt als oberstes Organ die Ziele und Grundsätze, sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen fest. Dabei ist er verantwortlich für die Sorgfalt bei der Auswahl derjenigen Personen, an welche er die Ausführung delegiert. Weiter trägt der Stiftungsrat im Rahmen von BVG Art. 51a die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ist der Stiftungsrat für folgende Aufgaben zuständig:

1. Festlegung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
2. Festlegung der Verfahren
3. Bestimmen der Verantwortlichen für die Umsetzung des Anlagereglements
4. Einsetzung des Stiftungsratsausschusses

1. Zweck des Anlagereglementes

- 1.1 Das Anlagereglement ordnet die Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Vermögens der PROMEA Pensionskasse. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen um zu gewährleisten, dass der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann. Es ist wegweisend für den Stiftungsrat und den Stiftungsratsausschuss der PROMEA Pensionskasse.

Das Anlagereglement formuliert die mittel- bis längerfristigen Ziele bezüglich Vermögensverwaltung. Sie werden bei Bedarf durch den Stiftungsratsausschuss überarbeitet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

- 1.2 Die im Rahmen des Anlagereglements zu treffenden Erwägungen und Massnahmen werden in periodisch stattfindenden Sitzungen des Stiftungsratsausschusses diskutiert, protokollarisch festgehalten und als Antrag an den Stiftungsrat gestellt.

2. Ziele der Anlagepolitik

- 2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele und die Verwaltungskosten der PROMEA Pensionskasse mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.
- 2.2 Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den aktuarischen Gegebenheiten und Anforderungen der PROMEA Pensionskasse abzuleiten. Der Risikofähigkeit der PROMEA Pensionskasse ist sorgfältig Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere von der finanziellen Lage der PROMEA Pensionskasse sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 2.3 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden. Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt und erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

3. Strategie Nachhaltigkeit

- 3.1** Die Pensionskasse ist sich als Investor der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung (ESG) bewusst und strebt Verbesserungen auf allen drei Ebenen an.
- 3.2** Deshalb werden diese Aspekte, nebst z.B. ökonomischen Aspekten, bei der Vermögensbewirtschaftung mitberücksichtigt.
- 3.3** Dabei unterscheidet die Pensionskasse drei Teilbereiche des Vermögens:
 - a. Obligationen und Aktien
 - b. Infrastruktur
 - c. Immobilien
- 3.4** Obligationen und Aktien
 - a. Der Grossteil der Anlagen wird mittels kollektiver Anlagen umgesetzt
 - b. Die Pensionskasse prüft bei Umschichtungen und / oder Neuinvestitionen den Einbezug von Anlagen, welche ESG-Kriterien besonders berücksichtigen
 - c. Zeichnungen in Aktien und Obligationen finden vorwiegend in Produkte mit Dekarbonisierungspfad statt. Die Umsetzung ist offen für Satelliten
 - d. Das Ziel bei der Dekarbonisierung liegt bis 2030 bei 50% (im Vergleich zu 2020) und strebt bis 2040 netto Null Emissionen an
 - e. Bei den Grünen Anleihen beträgt die strategische Zielquote fünf Prozent des Gesamtvermögens und wird bis 2030 umgesetzt
 - f. Bei der Auswahl von Aktien und Obligationen müssen die Anforderungskriterien gemäss der separaten Nachhaltigkeitsstrategie Aktien und Obligationen berücksichtigt werden. Diese Strategie ist integrierender Bestandteil des Anlagereglements
- 3.5** Infrastruktur
 - a. Die Pensionskasse investiert in Infrastrukturanlagen
 - b. Diese Anlagen investieren auch in ESG-orientierte Infrastrukturanlagen (einschliesslich erneuerbare Energien) und werden innerhalb der Infrastrukturquote bevorzugt
 - c. Infrastrukturanlagen sollen bis 2030 auf fünf Prozent ausgebaut werden
- 3.6** Immobilien
 - a. Die Pensionskasse investiert sowohl direkt in Liegenschaften als auch in kollektive Anlagen
 - b. Bei den direkten Liegenschaften wird der CO₂-Fussabdruck des Portfolios bis zum Jahr 2030 um 50% reduziert (im Vergleich zu 2020). Die Pensionskasse strebt Netto-Null Emissionen bis spätestens 2040 an. Beide Ziele müssen jeweils mit der gesetzlichen Anforderung einer dem Immobilienmarkt entsprechenden Rendite vereinbar sein. Für die Umsetzung sind separate ESG-Grundsätze formuliert und werden angewendet
 - c. Bei den kollektiven Immobilienanlagen bevorzugt die Pensionskasse bei Umschichtungen und / oder Neuinvestitionen den Einbezug von Anlagen, welche ESG-Kriterien besonders berücksichtigen. Die Pensionskasse setzt sich bei den bestehenden kollektiven Immobilienanlagen für eine Dekarbonisierungsstrategie (Halbierung des CO₂-Fussabdrucks bis 2030 und Netto Null bis 2040) und GRESB Ratings ein, und zieht entsprechende Anlagegefässe vor
- 3.7** Die Pensionskasse führt mindestens einmal im Jahr eine Analyse der Anlagen in Bezug auf Nachhaltigkeit durch, einschliesslich des CO₂-Fussabdrucks. Die Pensionskasse möchte dadurch den Status und den Fortschritt in Bezug auf Nachhaltigkeit prüfen. Die Erkenntnisse sollen die Pensionskasse im Umgang mit Nachhaltigkeit unterstützen.

4. Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik bedient sich die PROMEA Pensionskasse folgender Mittel:

- 4.1** Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen optimalen Finanzierungsprozess der Anlageentscheide sicherstellen sollen (vgl. Anhang 2).
- 4.2** Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an das Anlageleitbild und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen.
- 4.3** Kommunikationskonzept der PROMEA Pensionskasse

- 4.4** Investment Controlling, welches die Versorgung mit führungsrelevanten Informationen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses und damit für eine erfolgreiche Bewältigung des in Pensionskassen gegebenen Strategie- und Umsetzungsrisikos sicherstellt.
- 4.5** Gesetzlich vorgeschriebene Begrenzungen der einzelnen Anlagen gemäss BVV 2 Art. 54ff. und Ausführungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen.

5. Verfahren

5.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Führungsorganisation der PROMEA Pensionskasse umfasst 3 Ebenen:

- a) Stiftungsrat (SR)
- b) Stiftungsratsausschuss (SRA)
- c) Geschäftsleitung der Pensionskasse (GL, Verwaltung)

SRA und GL werden durch den SR bestimmt. Der SRA besteht aus 4 Mitgliedern, mit paritätischer Zusammensetzung.

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung sind detailliert in einem speziellen Funktionendiagramm (vgl. Anhang 2) so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass der SR die durch BVG Art. 51a Abs. 2 sowie BVV Art. 51ff. zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten in Anwendung von BVV Art. 47ff. wahrnehmen kann.

Das Funktionendiagramm hat den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanz-Managements der PROMEA Pensionskasse angemessen Rechnung zu tragen.

Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

5.2 Anlageleitbild

Grundsätze

Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV2). Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten, davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV2 genannten Fälle.

Beim Einsatz von Kollektivanlagen sind die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 grundsätzlich einzuhalten.

5.2.1 Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder / Treuhandanlagen oder in Geldmarktfonds anzulegen.

5.2.2 Obligationen

Im Rahmen der Anlagekategorie „Obligationen“ kann grundsätzlich in CHF Obligationen in- und ausländischer Schuldner sowie in Fremdwährungs-Obligationen mit festen Laufzeiten investiert werden. Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch über den Börsenhandel erfolgen. Kollektivanlagen via Anlagestiftungen oder Fonds sind ebenso möglich wie Direktanlagen.

Das Vermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.

- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

Das Obligationenportefeuille kann sowohl passiv (buy and hold bzw. indexorientiert), als auch aktiv bewirtschaftet werden. In diesem Fall sind die Regeln eines sachgerechten Laufzeiten- und Rendite-Managements mit aller Sorgfalt anzuwenden. Das Portfoliomanagement soll sich damit nicht zwingend auf eine bloss „Buy and Hold“-Strategie beschränken.

Die Bewirtschaftung der Wandel- und Optionsanleihen hat im Rahmen von Direkt- oder Kollektivanlagen durch sorgfältig ausgewählte Assetmanager, die auf diese Anlagekategorie spezialisiert sind, zu erfolgen. Mit Zustimmung vom Stiftungsratsausschuss können Direktanlagen getätigt werden.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. B Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

5.2.3 Aktien

Die Anlagekategorie „Aktien“ kann börsenkotierte Schweizer Aktien und Aktien ausländischer Gesellschaften umfassen, die an inländischen oder ausländischen Börsen kotiert sind. Als Anlagemedium kommen nebst Direktanlagen auch Anlagestiftungen bzw. Fonds und Beteiligungsgesellschaften in Frage.

Das Aktienportefeuille kann grundsätzlich passiv (indexiert) wie auch aktiv bewirtschaftet werden und kann sowohl aus Aktien grosskapitalisierter Gesellschaften als auch aus Aktien mittlerer und kleinerer Gesellschaften (sog. Nebenwerte) zusammengesetzt sein. Im Wesentlichen ist darauf zu achten, dass diese Aktienanlagen hinreichend handelbar sind.

Das Anlageuniversum entspricht grundsätzlich demjenigen der Benchmark. Es ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

5.2.4 Derivate

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind ausschliesslich zwecks Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (BSV: Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr 3/96) gestattet. Sie werden im Einzelfall durch den Stiftungsratsausschuss beschlossen. Innerhalb von Mandaten und von Kollektivanlagen sind Derivate zwecks effizienterer Bewirtschaftung und taktischen Entscheiden erlaubt (wie z.B. Durationssteuerung bei Obligationen). Dies muss über die jeweiligen Mandatsverträge bzw. Anlagereglemente der Kollektivanlagen geregelt sein.

5.2.5 Verzinsung der Anlagen beim Arbeitgeber

Für die Gemeinschaftsstiftung sind Anlagen bei angeschlossenen Firmen ausgeschlossen.

5.2.6 Immobilien Schweiz

Die PROMEA Pensionskasse kann im Rahmen eines hohen Wertschöpfungspotentials in Alt- und Neuliegenschaften investieren.

Bei der Auswahl der Direktanlagen müssen die Anforderungskriterien gemäss Immobilienstrategie, Nachhaltigkeitsstrategie und Immobilienreglement berücksichtigt werden. Diese Strategien bzw. Reglement bilden integrierenden Bestandteil des Anlagereglements.

5.2.7 Immobilien Ausland

Investitionen in Immobilien Ausland dürfen durch kollektive Anlagen getätigt werden. Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Es kann in Anlageprodukte mit oder ohne Währungsabsicherung investiert werden. Investitionen in direkte, einzelne Immobilien im Ausland sind ausgeschlossen. Lässt eine kollektive Anlage in Immobilien eine Belehnungsquote von über 50 % des Verkehrswertes zu, ist sie den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen. Ist sie nicht reguliert, muss sie auch bei einem maximal zulässigen Fremdkapitaleinsatz von unter 50 % den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zugewiesen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Anlagen in Immobilien-Beteiligungsgesellschaften.

5.2.8 Infrastrukturanlagen

Investitionen in Infrastruktur dürfen durch kollektive Anlagen getätigt werden. Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Es kann in Anlageprodukte mit oder ohne Währungsabsicherung investiert werden. Investitionen in direkte, einzelne Infrastrukturanlagen sind ausgeschlossen. Die eingesetzten Kollektivanlagen dürfen keine Hebel (Fremdfinanzierung) aufweisen.

5.2.9 Alternative Anlagen / Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Investitionen in „Alternative Anlagen“ wie Private Equities, Hedge Funds, Rohstoffe, Infrastrukturanlagen etc. (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sind zulässig, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind (vgl. Anhang 1). Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Es ist auf eine angemessene Diversifikation innerhalb der einzelnen Alternativen Anlagen zu achten.

Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Vorsorgeeinrichtung beinhalten. Eine im Rahmen von Private Equity- und Infrastruktur-Anlagen in Voraus festgelegte Investitionssumme („commitment“) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist („capital call“) gilt nicht als Nachschusspflicht.

Bei den Alternativen Anlagen werden die Anlagemöglichkeiten erweitert, so dass auch in Einzelfällen in nicht-kollektive und nicht-diversifizierte Anlagen Investitionen getätigt werden können. Falls nicht-diversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.

Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).

5.2.10 Securities Lending

Securities Lending ist bei Direktanlagen nicht zulässig.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

5.2.11 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte bei Direktanlagen sind nicht zulässig.

Beim Pensionsgeschäft innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

5.2.12 Vermögensstruktur

Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BVG und BVV 2, verweisen wir betreffend dem Anlageleitbild der PROMEA Pensionskasse auf den Anhang.

Aus markttechnischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien im Umfang der vorgegebenen Bandbreiten gemäss Anhang variieren.

Sobald die Anteile einzelner Wertpapier-Kategorien marktbedingt die taktischen Bandbreiten durchstossen, sind geeignete Reallokationsmassnahmen zu beschliessen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Das Anlageleitbild ist periodisch auf seine Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten hin zu überprüfen. Ferner ist das Risikopotential des Anlageleitbildes den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen. Der Vorgang ist protokollarisch festzuhalten (Überprüfung des Strategierisikos).

5.3 Bewertung der Anlagen

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Die Bewertung der Anlagen zu Zwecken der finanziellen Führung erfolgt nach folgenden Grundsätzen. Die Bewertungsvorschriften in der kaufmännischen Bilanz werden hierdurch nicht tangiert:

a) Nominalwertforderungen	zum Marktwert
b) Wandel- und Optionsanleihen	zum Marktwert
c) Aktien und aktienähnliche Anlagen	zum Marktwert
d) Anlagefonds und -stiftungen	zum Markt-/Inventarwert oder Rücknahmepreis der Anteilsrechte
e) Liegenschaften	zum Ertrags-/Verkehrswert (z.B. DCF-Methode)
f) Alternative Anlagen	zum Kurswert oder NAV (Net Asset Value)

5.4. Buchführung / Betriebsrechnung

Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung sowie die Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (z.B. Investment-Controller) sind in der Betriebsrechnung getrennt auszuweisen. Die Kosten sind entsprechend zu erfassen.

5.5 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Verwaltung des Wertschriften-Vermögens der PROMEA Pensionskasse kann ganz oder teilweise intern oder extern erfolgen.

Entscheiden sich die zuständigen Stiftungsverantwortlichen für eine interne Verwaltung, ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind (gem. Art 48f BVV2). Spezialmandate für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien sind sogenannten gemischten (BVG-) Mandaten in der Regel vorzuziehen.

Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen.

Sowohl externe, wie interne Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften.

Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie kann die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien innerhalb der jeweiligen Bandbreiten gesteuert werden. Zudem können innerhalb der einzelnen Anlagekategorien Anlagen getätigt werden, mit welchen spezifische Anlagethemen und Trends abgebildet werden können.

5.6 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Hauptaufgaben und Kompetenzen; Die zentrale Depotstelle:

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.

- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Stiftungsratsausschusses und des unabhängigen Anlageexperten.
- führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

5.7 Wertschwankungsreserve / Gewinnverteilung

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

5.8 Controlling und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich resp. quartalsweise	Global Custodian	Stiftungsratsausschuss (SRA) resp. Stiftungsrat	Reporting • Vermögensausweise • Investment Reporting - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen - etc. • Compliance-Report
Monatlich	Anlageexperte		• Kommentiert nach Bedarf das Reporting des Global Custodian an den Sitzungen des Stiftungsratsausschusses (SRA)
Quartalsweise	Controller Immobilien	Immobilienkommission, Stiftungsratsausschuss, Stiftungsrat	• Reporting Immobilien
Jährlich	Stiftungsratsausschuss (SRA)	Stiftungsrat (SR)	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsleitung (GL) im Auftrag des Stiftungsrates (SR)	Destinatäre	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsleitung (GL) im Auftrag des Stiftungsrates (SR)	Destinatäre	Reporting über das Stimmverhalten, publiziert auf der Homepage der PROMEA Pensionskasse

5.9 Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 22 VegüV

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, welche im In- und Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr. Dies sind:

1. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
2. Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
3. Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Ab. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, dh. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und überträgt die Stimmrechtsausübung dem Stiftungsratsausschuss. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich nach den Anträgen des Verwaltungsrates und erfüllt so die Anforderungen von Art. 22, Abs. 2 VegüV zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten, sofern das Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Der Stiftungsratsausschuss und die Geschäftsleitung entscheiden, ob im Interesse der PROMEA Pensionskasse und der Versicherten vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden sollen. Dabei werden anfangs Jahr diejenigen Firmen bezeichnet, bei welchen die Anträge des Verwaltungsrates näher geprüft werden sollen, damit rechtzeitig Informationen zu den Anträgen des Verwaltungsrates beschafft werden können. Über die Stimmabgabe bei diesen Firmen entscheidet der Stiftungsratsausschuss anlässlich einer Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg.

Die Ausübung der Stimmrechte, nach Vorgabe des Stiftungsrates bzw. des Stiftungsratsausschusses, obliegt der Geschäftsleitung. Sie erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht zuhanden der Versicherten und veröffentlicht diesen auf der Homepage der PROMEA Pensionskasse (Art. 23 VegüV).

5.10 Governance

5.10.1 Allgemeines

Die Kasse trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2).

Sämtliche Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.10.2 Integrität und Loyalität

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit und sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Sie haben die Anforderungen in den Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“ zu erfüllen.

5.10.3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Kasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden (ab CHF 50'000). Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 2 BVV 2). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Sie müssen im Interesse der Einrichtung handeln und dürfen insbesondere nicht die Kenntnis

von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen. Weiter ist das Umschichten der Depots ohne einen im Interesse der Kasse liegenden wirtschaftlichen Grund nicht zulässig (Art. 48j Abs. 1 lit. a und c BVV 2). Durch die Regelung der Handelsaktivitäten soll verhindert werden, dass die PROMEA Pensionskasse durch Eigengeschäfte geschädigt wird oder persönliche Vermögensvorteile erlangt werden können. Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen von Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung des PROMEA Pensionskasse anvertrauten Vorsorgevermögens betraut sind, mit Anlagevehikeln und -instrumenten, welche auf eigene Rechnung und eigenen Namen getätigt werden. Eigengeschäfte sind erlaubt, wenn sie nicht missbräuchlich sind.

Sie dürfen nicht in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).

Ein Eigengeschäft ist insbesondere dann missbräuchlich, wenn folgende Tatbestände (kumulativ) erfüllt sind:

- a) Transaktionen von der PROMEA Pensionskasse in identischen oder ähnlichen Anlageinstrumenten einen materiellen Markteinfluss besitzen und
- b) ein solches Eigengeschäft innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor respektive nach Durchführung einer vergleichbaren Transaktion durch die PROMEA Pensionskasse stattfindet und
- c) Kenntnis über die entsprechende Transaktion durch die PROMEA Pensionskasse bestand.

Herrscht Unsicherheit über die Zulässigkeit eines Eigengeschäftes, ist die Transaktion zu unterlassen. Besteht ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines missbräuchlichen Eigengeschäftes, kann der Stiftungsrat eine Überprüfung von Transaktionen anordnen. Werden zur Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels Transaktionen über Drittpersonen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt. Die PROMEA Pensionskasse behält sich vor, bei begründetem Verdacht die Überprüfung von Eigengeschäften der oben genannten Personen oder Institutionen zu veranlassen.

5.10.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Kasse betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Kasse abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR).

Werden sie mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

5.10.5 Offenlegungspflichten

Sie haben ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen zu legen und ihm jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben. (Art. 48l BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

5.11 Unterstellung unter den Verhaltenskodex der beruflichen Vorsorge

Die Regelungen des Verhaltenskodexes in der beruflichen Vorsorge sind für alle für die PROMEA Pensionskasse tätigen Personen und Institutionen verbindlich.

6. Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt dasjenige vom 01.01.2023 und tritt per 01.10.2024 in Kraft.

Schlieren, 05.09.2024

Für den Stiftungsrat der PROMEA Pensionskasse

Peter Meier
Präsident

Vincenzo Giovannelli
Vizepräsident

Für die Geschäftsleitung

Ricardo Garcia
Geschäftsleiter

Patric Spahr
Leiter Pensionskasse

Anhang 1 Strategische Asset Allocation

Strategische Asset Allocation (SAA), gültig ab 01.10.2024

PROMEA Pensionskasse	Anlagestrategie			Limiten gemäss BVV 2
	neutral = Bench- mark	Taktische Bandbrei- ten		
		Min.	Max	
Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%	50.0%
Obligationen CHF	24.0%	14.0%	37.0%	
Obligationen FW (hedged)	12.0%	9.0%	15.0%	
Obligationen Emerging Markets LC (hedged)	3.0%	1.0%	5.0%	
Aktien Schweiz	11.0%	6.0%	19.0%	
Aktien Welt (unhedged)	3.0%	1.0%	5.0%	
Aktien Welt (hedged)	14.0%	9.0%	19.0%	
Aktien Welt Small Cap (hedged)	3.0%	1.0%	5.0%	
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%	
Infrastrukturanlagen Schweiz + Ausland (hedged)	3.0%	0.0%	10.0%	
Immobilien Schweiz	18.0%	12.0%	24.0%	
Immobilien Ausland (unhedged)	2.5%	.0.0%	4.0%	
Immobilien Ausland (hedged)	2.5%	00.0%	4.0%	
Alternative Anlagen - Private Equity (hedged)	0.0%	0.0%	3.0%	
Alternative Anlagen - Insurance Linked Securities (hedged)	0.0%	0.0%	5.0%	
Alternative Anlagen - Mikrofinanz (hedged)	0.0%	0.0%	3.0%	
Alternative Anlagen - Hedge Funds	0.0%	0.0%	1.0%	
Total	100.0%			

Total Fremdwährungen	43.0%	24.0%	66.0%	*	30.0%
Total Fremdwährungen (unhedged)	11.5%	4.0%	23.0%		
Total Aktien	34.0%	18.0%	50.0%		
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	9.0%		
Total Aktien und Alternative Anlagen	34.0%	18.0%	59.0%		

* reduziert auf die Gesamtbeschränkung gemäss BVV 2

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Bandbreiten der Anlagestrategie

- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur.
- Innerhalb der Bandbreiten kann die taktische Vermögensstruktur gesteuert werden.
- Zuständig für die taktische Steuerung der Vermögensanlagen ist - im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsratsausschusses - die Verwaltung, welche von einem externen taktischen Berater unterstützt werden kann.
- Wird bei der quartalsweisen Überprüfung eine Verletzung von Bandbreiten festgestellt, so ist die Vermögensstruktur innert nützlicher Frist (in der Regel innert 3 Monaten) wieder in die erlaubten taktischen Bandbreiten zurückzuführen.

Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität CHF	Citigroup 1-monats Eurodeposit (CHF)
Obligationen CHF	SBI Gesamt-Rating (AAA-BBB)
Obligationen Welt (hedged)	Barclays Global Agg Bond hedged in CHF
Obligationen Emerging Markets (hedged)	JPM GBI - Emerging Markets Global Diversified (hedged)
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Welt (unhedged)	MSCI World ex CH TR net USD
Aktien Welt (hedged)	MSCI World ex CH TR net hedged in CHF
Aktien Welt Small Cap (hedged)	MSCI World ex Switzerland Small Cap (NR) hedged in CHF
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets TR net USD
Infrastrukturanlagen Schweiz + Ausland (hedged)	REAL DB Global Infrastructure Index CapW in hCHF (hedged)
Immobilien Schweiz	KGAST Immo Index
Immobilien Ausland (unhedged)	FTSE EPRA/NAREIT Developed (netto)
Immobilien Ausland (hedged)	Real DB Immobilien Ausland Index (hedged)
Private Equity (hedged)	LPX 50 TR (hedged)
Insurance Linked Securities (hedged)	Swiss Re Global Cat Bond Index (hedged)
Mikrofinanz (hedged)	SARON 6 Monate CHF
Hedge Funds (hedged)	HFRI fund of funds composite hdg in CHF

Anhang 2 Funktionendiagramm

Ablauforganisation

Legende:

Funktion

E = Entscheid

P = Planung

D = Durchführung

K = Kontrolle

I = Initialisierung

Stellen

SR = Stiftungsrat

SRA = Stiftungsrats-Ausschuss

IK = Immobilienkommission

GL = Geschäftsleitung

PM = Portfoliomanager

PE = Pensionsversicherungsexperte

CK = Consulting Kapitalanlagen

Pos:	Funktion	SR	SRA	IK	GL	PM	PE	CK
1	Organisation							
1.1	Anlageorganisation	E	P		D/K			K
1.2	Evaluation externer Dienstleister (PV-Experte, Revision, externer Consulter)	E/P		P	D/K			
1.3	Konzept zur Gestaltung der Anlageorgani- sation (z. B. interne oder externe Vermö- gensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)		E	P	P/K			I/D
1.4	Definition der Information an die Versiche- ren	E/K	I		P/D			
1.5	Zuständigkeit im Rahmen der Anlageor- ganisation (Funktionendiagramm)	E	I/P	P	I/P/D/K			I/P
2	Zielfindung: Entwicklungsperspektiven der Verbindlichkeiten / Kontrolle des Strategierisikos							
2.1	Risikofähigkeit und -toleranz	E/K	P	P	D		I	D/K
2.2	Berechnung der Sollrendite ex ante	E/K	I/P		P		D	I
2.3	Bestimmung der Zielrendite	E	I/P	I/P	I/P		P	I/D
2.4	Überwachung der Risikofähigkeit der PROMEA Pensionskasse (Grundanforde- rungen an die Anlagepolitik aufgrund der Wertschwankungsreserve)	K	E/P		D		I/K	P/D/K
2.5	Festlegung der Zielgrösse für die Wert- schwankungsreserve	E	I		P/K		I	P/D/K
2.6	Überprüfung der aktuellen Anlagepolitik: Risikokontrolle der aktuellen Anlagestrate- gie		E/K	I/P	P		I	P/D/K
2.7	Vorschläge für die Anpassung der aktuel- len Anlagepolitik (ALM - strategische Asset Allocation SAA)	E	P/K	I/P	I/P		I/D/K	I/P/D

Pos:	Funktion	SR	SRA	IK	GL	PM	PE	CK
3	Finanzplandaten							
3.1	Cash-Flow Projektion (Liquiditätsplan)		E		P/D/K		I	I
3.2	Anlageplan (Disposition)		I		E/P/K			D
4	Anlagerichtlinien							
4.1	Kassenkonforme Vermögensstruktur (Asset Allocation)	K	E/K		P/D			P/D
4.2	Festlegen der taktischen Bandbreiten	E	K	I/P	P/D/K			P/D
4.3	Konzept für die Gestaltung der Anlageorganisation		E	P	P/D/K			
4.4	Richtlinien für Aktien-Anlagen		E		P	D		K
4.5	Richtlinien für Obligationen-Anlagen		E		P	D		K
4.6	Richtlinien für den operativen Einsatz von Derivaten	K	E		P	D		P/K
4.7	Richtlinien für die Verzinsung der Sparkapitalien	E			P/D/K			
4.8	Festlegung versicherungstechn. Zinssatz	E			P/D/K		I/P	I
4.9	Richtlinien für Immobilien-Anlagen	E	K	P/D	P/D			
4.10	Richtlinien für die Bilanzbewertung der Anlagen				E/P/D /K			K
4.11	Informationskonzept	E/K	E		P/D/K			P/D/K
5	Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich Wertschriften							
5.1	Evaluation externer Portfoliomanager		E/K		P/D			P/D/K
5.2	Auftragsspezifikationen für interne und externe Portfoliomanager (Mandate)				E/P	D		D/K
5.3	Restrukturierungskonzept zur Umsetzung der Anlagepolitik (Portfolioumschichtungen nach Anlagekategorie und Depotbank bzw. Portfoliomanager)		E/K		P/D	D		D/K
5.4	Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der taktischen Bandbreiten	E	K	K/P/D	K/P/D			P/D
6	Portfoliomanagement- Informationssystem							
6.1	Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriften-Buchhaltung mit Monats- und Jahresabschlüssen inklusive Sammelbeleg für die Finanzbuchhaltung				E/P/D /K			D/K
6.2	Verrechnungssteuer-Rückforderung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung				D/E/K			
6.3	Quellensteuer				D/E/K	P/D/K		

Pos:	Funktion	SR	SRA	IK	GL	PM	PE	CK
7	Reporting							
7.1	Performanceberechnung und Performance-Report, inkl. Kurzkomentar zum Performance-Report		E/K	P/D	P/D			P/D
7.2	Periodische Information zum Verlauf des Umsetzungsrisikos (inkl. Stärke-/ Schwäche-Information)		E/K		I			P/D
7.3	Periodische Informationen zum Verlauf des Strategierisikos	E/K						P/D
8	Monitoring / Controlling							
8.1	Entscheidungsregeln für die risikogerechte Steuerung des Finanzierungsprozesses (Führungsmanual)	E/K		P	P/D			
8.2	Monitoring einschliesslich Massnahmevorschlägen bei auftretenden Problemen		E	P	P/K			P/D
8.3	Jährlicher Investment-Audit, aufbereitet als Décharge-Dokument	E/K						P/D
8.4	Situative Feedback-Meetings mit den internen und externen Portfoliomanagern		E	P	D/K			P/D
9	Ausübung der Aktionärsrechte							
9.1	Festlegung Stimmrechte einzelner Firmen		E					
9.2	Ausübung des Stimmrechts nach Vorgabe SRA				D/K			
9.3	Reporting Stimmverhalten der Stiftung und Veröffentlichung auf der Homepage				D/K			
10	Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich der Immobilien (Direktanlagen)							
10.1	Vorevaluation von kaufwürdigen Immobilien		E/K	I/P	P/D			
10.2	Kauf und Verkauf von Immobilien	E/K		I/P	P/D			

Für den Stiftungsrat der PROMEA Pensionskasse

Peter Meier
Präsident

Vincenzo Giovannelli
Vizepräsident

Für die Geschäftsleitung

Ricardo Garcia
Geschäftsleiter

Patric Spahr
Leiter Pensionskasse

Schlieren, 05.09.2024